

TEILEGUTACHTEN

366-0211-95-FBRD/N1

Antragsteller:
 AZEV Leichtmetallräder
 64646 Heppenheim

Art:
 Sonderrad 7 1/2 J X 17 H2
 Typ:
 A 751730

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

INSTITUT FÜR FAHRZEUGTECHNIK GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV BAYERN
 Akkreditiert unter DAR-Registrierenummer KBA-P-00001-95 von der Akkreditierungsstelle
 des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

Fahrzeugteil : Sonderräder 7 1/2 J X 17 H2 für PKW
 Radtyp : A 751730
 Antragsteller : AZEV Leichtmetallräder, 64646 Heppenheim

0. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Lochkreis (mm) / -zahl	Mittenloch (mm)	Einpreßtiefe (mm)	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierung ohne Ring						
100 H	A 751730 LK100H		100/4	56	30	560	1910	09/92

1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : AZEV Leichtmetallräder
 Hersteller : 64646 Heppenheim
 AZEV Leichtmetallräder
 Handelsmarke : AZEV
 Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Radanschlußbereich mit einem Deckel abgedeckt
 Korrosionsschutz : Mehrschicht-Emblemlackierung
 Masse des Rades : ca. 9,7 kg

1.1. Radanschluß

siehe Anlage

1.2. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingepreßt, siehe Beispiel der Radausführung 100 H:

Handelsmarke	: AZEV	: Außenseite	: Innenseite
Radtyp	: A 751730	: --	: --
Radausführung	: A 751730 LK100H	: --	: --
Radgröße	: 7 1/2 J X 17 H2	: --	: --
Einpreßtiefe	: ET30	: --	: --
Herstellungsdatum	: --	: --	: --

INSTITUT FÜR FAHRZEUGTECHNIK GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV BAYERN · RIDLERSTR. 57 · 80339 MÜNCHEN

Fertigungsmonat und -jahr
 z.B. 09.92

Fahrzeugteil : Sonderräder 7 1/2 J X 17 H2 für PKW
 Radtyp : A 751730
 Antragsteller : AZEV Leichtmetallräder, 64646 Heppenheim

Seite: 2 von 4
 Stand: 24.08.1996

Herkunftsmerkmal : --
 : Made in Germany
 Gießereikennzeichnung : --
 : z.B. REM
 Japan. Prüfwertzeichen : --
 : JWL

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein

I.3. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Die hier beschriebenen Sonderräder wurden in Anlehnung an die "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

II.1. Felge

Die Maße und Toleranzen der Felgenkontur entsprechen der E.T.R.T.O. Norm.

Die nachgeprüften Muster stimmen in den wesentlichen Punkten mit den unter Ziffer V.3. aufgeführten Unterlagen überein.

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht überprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Bayern PB-Nr. 366-0544-95-FBRD/1 vom 23.08.1995 liegt vor

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Die Energieaufnahme bis zu gefährlichen Beschädigungen des äußeren und inneren Felgenhorns lag über den geforderten Mindestwerten.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

INSTITUT FÜR FAHRZEUGTECHNIK GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV BAYERN · RIDLERSTR. 57 · 80339 MÜNCHEN

Fahrzeugteil : Sonderräder 7 1/2 J X 17 H2 für PKW
 Radtyp : A 751730
 Antragsteller : AZEV Leichtmetallräder, 64646 Heppenheim

Seite: 3 von 4
 Stand: 24.08.1996

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien des VdTUV Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi) Ausgabe Februar 1990, Anhang I. Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

IV. Zusammenfassung:

Die hier beschriebenen Sonderräder entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 27.07.1982.

Gegen die Abnahme des Anbaues des Sonderrades nach § 19 StVZO bei festgelegtem Verwendungsbereich bzw. gegen die Erteilung von Einzelbetriebslaubnissen nach § 21 StVZO bei nicht festgelegtem Verwendungsbereich bestehen keine technischen Bedenken, wenn alle unter Punkt III. zusätzlich geforderten Prüfungen durchgeführt sind.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.

- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern

- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

Anlage	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	HONDA 100 H	30	24.08.1996	liegt bei

INSTITUT FÜR FAHRZEUGTECHNIK GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV BAYERN · RIDLERSTR. 57 · 80339 MÜNCHEN

Fahrzeugteil : Sonderräder 7 1/2 J X 17 H2 für PKW
Radtyp : A 751730
Antragsteller : AZEV Leichtmetallräder, 64646 Heppenheim

Seite: 4 von 4
Stand: 24.08.1996

- V.2. Allgemeine Hinweise:
Anlage: Allgemeine Unterlagen
- V.3. Technische Unterlagen:
Anlage: Technische Unterlagen



T. K. K. K.

Amtlich anerkannter Sachverständiger

München, 24.08.1996
HUE

ANLAGE: Allgemeine Hinweise
Hersteller: AZEV Leichtmetallräder

Radtyp: A 751730

Seite: 1 von 1
Stand: 24.08.1996

Wuchtgewichte

Sofern zum Auswuchten der Sonderräder an der Felgeninnenseite Klebgewichte unterhalb des Tiefbetts bzw. unterhalb der Felgenschulter bzw. Klammergewichte am inneren Felgenhorn angebracht werden, ist auf einen Mindestabstand von 3 mm zu Brems-, Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen zu achten.

Allgemeine Reifenhinweise

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V dürfen bei 210 km/h bis zu 100% und bei 240 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100% und bei 270 km/h bis zu 85% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100% und bei 300 km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.
Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten vom Reifenhersteller zu bestätigen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Toleranz von 9 km/h zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Bei Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten von den Reifenherstellern bestätigen zu lassen.

Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebenen Reifenfülldruck zu beachten ist.

Um ungünstige Einflüsse auf das Fahrverhalten zu vermeiden, sollten jeweils nur gleiche Reifen (Bauart, Hersteller und Profiltyp) am Fahrzeug montiert werden. Spezielle Auflagen im Gutachten bleiben hiervon unberührt.

Ersatzrad

Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen.

Bezeichnung	Unterlagen mit Änderung	Datum / Änderung / Datum
Nabendeckel	Z0100	02.07.1990 1/11.03.1992
Radausführungsliste	A006 751730 Blatt 1	28.09.1992 5/25.09.1995
Radausführungsliste	A006 751730 Blatt 2	28.09.1992 2/25.09.1995
Radausführungsliste	A006 751730 Blatt 3	28.09.1992 2/25.09.1995
Radbeschreibung	alle Auf.	07.08.1995
Radgrundzeichnung	A006 751730	16.01.1991 1/16.09.1992
Radmutter	Z0050	27.02.1991
Radzeichnung Anlage	A006 751730 Anlage 2	28.09.1992 1/26.07.1995

Der Begutachtung zugrunde liegende Unterlagen.

Bezeichnung	Unterlagen mit Änderung	Datum / Änderung / Datum
Nabendeckel	Z0100	02.07.1990 1/11.03.1992
Radausführungsliste	A006 751730 Blatt 1	28.09.1992 5/25.09.1995
Radausführungsliste	A006 751730 Blatt 2	28.09.1992 2/25.09.1995
Radausführungsliste	A006 751730 Blatt 3	28.09.1992 2/25.09.1995
Radbeschreibung	alle Auf.	07.08.1995
Radgrundzeichnung	A006 751730	16.01.1991 1/16.09.1992
Radmutter	Z0050	27.02.1991
Radzeichnung Anlage	A006 751730 Anlage 2	28.09.1992 1/26.07.1995

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:
 Radtyp und Ausföhrung: A 751730 100 H
 Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierung: A 751730 LK100H / / -
 Radgröße nach Norm: 7 1/2 J X 17 H2
 Einpreßtiefe (mm): 30
 Zulässige Radlast (kg): 560
 Zuli. Abrollumfang (mm): 1910
 Lochkreis (mm)/Lochzahl: 100/4
 Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierung (mm): 56
 - mit Zentrierung/Zentrierwerkstoff: - /
 Kennzeichnung am Zentrierung/Farbe: ohne Ring /
 Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:
 Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.: HONDA / 1153
 HONDA / 2131
 HONDA / 7100

Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm): 14,5

Befestigungsteile: Kegelnutmuttern M12x1,5, Kegelekw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile: 110 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweisscharakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

Verkaufsbezeichnung HONDA CIVIC

Fahrzeugtyp	Betriebsart	Reifen	kW	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EG2	e6*93/81*0017*... G069	205/40R17	118	22B; 22G; 24C; 24D; 628; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EG3	F878	205/40R17	55-92	21B; 22B; 24C; 24D; 364; 54A; 628; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EG4	F877				
EG5	F883	205/40R17	92-118	21B; 22B; 24C; 24D; 364; 628; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EG6	F879				
EG9	F884				
EG8	F875	205/40R17	66	22B; 24C; 24D; 364; 54A; 628; 631	Pkw geschlossen; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EH6	e6*93/81*0016*... G070	205/40R17	92	22B; 22G; 24C; 24D; 628; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EJ1	G623	205/40R17-80	74-92	21B; 22B; 24C; 24D; 364; 54A; 628	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EJ2	G624				
EJ6	e6*93/81*0013*... G070	205/40R17-80	77-92	21P; 22B; 24C; 24M; 54A; 628	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EJ8	e6*93/81*0014*... G070	225/35R17-82	77-92	21B; 21Q; 22B; 22H; 24C; 24M; 367; 620	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EJ9	e6*93/81*0006*... G070	205/40R17-80	55-84	21P; 22B; 24C; 24M; 54A; 628	Pkw geschlossen; Stufenheck; Schragheck; 3-lüdig; 4-lüdig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EK3	e6*93/81*0007*... G070				
EK1	e6*93/81*0008*... G070	205/40R17-80	84	21P; 22B; 24C; 24M; 54A; 628	Pkw geschlossen; Schragheck; 3-lüdig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
EK4	e6*93/81*0009*... G070	205/40R17	118	21P; 22B; 24C; 24M; 628; 631	Pkw geschlossen; Stufenheck; Schragheck; 3-lüdig; 4-lüdig; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A

Toni!
 !!
 → X

Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 3: Fahrwerk

36A) Diese Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung.

36T) Durch Begrenzen des Lenkschlags oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

62B) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01
CONTINENTAL	CZ 91
DUNLOP	SP Sport 8000
MICHELIN	XGTV, SX-GT
PIRELLI	P700-Z
UNIROYAL	RTT-1

Fahrzeugtyp	Betriebslaubnis	Reifen	kW	Auflagen zu Reifen	Auflagen
MA8	e11*93/81*0018**	205/40R17-80	66-93	21B; 22; 24C; 24D; 62B	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71A; 721; 725; 73C; 74A
MA9	e11*93/81*0022**				
MB1	e11*93/81*0023**				

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.

11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigt zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO bescheinigen zu lassen.

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

YOKOHAMA A510
 Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten, die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

620) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
 Hersteller: SP Sport 8000
 DUNLOP
 Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten, die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
 BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
 Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 Abs. 3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagegruppe 7: Räder
 71A) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußen- und -innenseite nur Klebengewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten

Nachweis über die Erlaubnis/die Genehmigung/das Teilgutachten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO
 Für: Leichtmetallrad Typ A 751730
 des Herstellers/Importeurs: AZEV, 64646 Heppenheim
 liegt ein Gutachten über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau der
 Techn. Prüfstelle TÜV Bayern, Institut für Fahrzeugtechnik
 mit Bericht-Nr.: 366-0211-95-FBRD/1 Datum: 24.08.96 vor.

Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO
 Hiermit wird bestätigt, daß der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am Fz-Typ: Fahrzeug-Ident-Nr.:
 Fahrzeughersteller:
 ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.
 Vorangegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein/Anbaubestätigung/Teile-ABE *) wurden berücksichtigt.

Bemerkungen/Hinweise/Auflagen (siehe auch Rückseite):
 Eine Berechtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich/nicht vorgeschrieben aber möglich *)
 Untersuchungsbericht/Gutachten-Nr.: Unterschrift u. Name
 Ort u. Datum d. Abnahme: a. a. S. o. P. / Prüf-Ing.

Daten für Fahrzeugbrief

1 Fahrzeug- und Aufbauart			33 Bemerkungen
5 Antriebsart			
7 Leistungsbw bei min.-1			
9 Nütz-/Aufstellmaß			
11 Sitz-/Lageplätze			
12 Maße über alles Länge			
13 Maße über alles Breite			
14 Leergewicht kg			
16 Zul. Achslast kg vorn			
17 Räder u./od. Gleisketten			
20 Größenbezeichnung			
21 Zeichnung			
22 der			
23 Bereifung			
24 Druck a. Bremsensattel			
25 Druck a. Bremsensattel			
26 Druck a. Bremsensattel			
27 Druck a. Bremsensattel			
28 Druck a. Bremsensattel			
30 Standgeräusch dB(A)			

Die im vorliegenden Fz-Brief in Spalte "Fz-Schein" unter Ziffer 1 u. Ziffer 33, Zeile beschriebenen Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichen werden.
 *) Nichtzutreffendes streichen